



Fall 4

Ausgangsfall:

A. Ausgangsfall: Anspruch des G gegen H auf Zahlung von 375 € aus § 433 Abs. 2 BGB

G könnte gegen E einen Anspruch auf Zahlung von € 375 aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag zwischen G und E über den Kauf von 500 Gemüsekonserven zum Preis von € 375 (500 Dosen à 0,75 €) voraus.

I. Abschluss eines Kaufvertrages

Der Abschluss eines Kaufvertrages des genannten Inhalts setzt eine vertragliche Einigung zwischen G und E voraus, die hier in Form von Angebot und Annahme (§§ 145, 147 BGB) vorliegen könnte.

1. Angebot des G

a) Willenserklärung

Ein Angebot des G könnte in seinem Schreiben an E vom 2.11 liegen. Dieser Brief erfüllt die Voraussetzungen eines Angebots, da es alle vertragswesentlichen Bestandteile (*essentialia negotii*, beim Kaufvertrag: Vertragsparteien, Kaufgegenstand, Preis) enthält und der in ihm zum Ausdruck kommende Erklärungswert (500 Gemüsekonserven zum Preis von € 0,75) von G gewollt ist.

b) Wirksamwerden

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird daher nur wirksam, wenn sie von dem Erklärenden in Geltung gesetzt (Abgabe) wurde und dem Erklärungsempfänger zugegangen ist.

aa) Abgabe

Mit der Aufgabe zur Post hat G das Angebot abgegeben.

bb) Zugang (gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB)

Bei dem brieflichen Angebot des G handelt es sich um eine Willenserklärung unter Abwesenden, so dass sich die Zugangsvoraussetzungen nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB beurteilen. Die Vorschrift sagt nicht, was unter "Zugang" zu verstehen ist. Der Zugang i.S.v. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB erfordert nach überwiegender Auffassung, dass (1) die Willenserklärung so in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist, dass (2) bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen ist, er könne von ihr Kenntnis erlangen.

Demgegenüber will eine Mindermeinung trennen: Der Zugang erfolge allein mit Gelangung der Erklärung in den Machtbereich des Adressaten; der unter

Umständen spätere Zeitpunkt, zu dem die Kenntnisnahme möglich werde, sei nur für die Wahrung von Fristen oder das Kennenmüssen von Bedeutung.

Dieser Streit bedarf hier keiner Entscheidung, da nach beiden Auffassungen das Schreiben des B um 10 Uhr zugeing, da es zu diesem Zeitpunkt in den Machtbereich des E gelangte und bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse E zu diesem Zeitpunkt von dem Schreiben hätte Kenntnis nehmen können, da Briefkasten üblicherweise vormittags geleert werden – in Geschäftsbetrieben sogar mehrmals; hier erfolgte die Postzustellung auch zur üblichen Zeit von 10.00 Uhr.

cc) Widerruf (gem. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB)

Das Angebot des G ist jedoch gem. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam, wenn vor oder gleichzeitig mit dem Zugang dieses Angebots dem E ein Widerruf des Angebots zugeing.

(1) Widerrufserklärung

Der Widerruf ist eine Willenserklärung. Die telephonische Erklärung des G um 14.05 Uhr, dass er sein schriftliches Angebot nicht aufrechterhalten und die Dosen nunmehr zu einem Preis von € 0, 90 verkaufen wolle, ist gem. §§ 133, 157 BGB nur so zu verstehen, dass G sein ursprüngliches Angebot nicht mehr gelten lassen will. Ein Widerruf liegt daher vor.

Eine telephonische Willenserklärung gilt gem. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB als Willenserklärung unter Anwesenden. Eine nicht verkörperte Willenserklärung unter Anwesenden ist gem. dem Grundgedanken des § 130 Abs. 1 BGB dann abgegeben und zugegangen, wenn sie so geäußert wird, dass der Empfänger objektiv in der Lage ist, sie zu vernehmen (sog. eingeschränkte Vernehmungstheorie).¹ Der Widerruf des G wurde daher mit seiner Vernehmung durch E um 14.05 Uhr wirksam.

(2) Rechtzeitigkeit des Widerrufs

Gem. § 130 Abs. 1 S. 2 muss der Widerruf vor oder gleichzeitig mit der zu widerrufenden Willenserklärung zugehen. Der Widerruf ging erst um 14.05 Uhr, die zu widerrufende Erklärung aber bereits um 10 Uhr zu. Der Widerruf ist daher nicht rechtzeitig erfolgt.

Fraglich ist allerdings, ob es gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstößt, wenn sich E auf die Verspätung des Widerrufs beruft. Daran lässt sich in Fällen wie dem vorliegenden denken, da der Erklärungsempfänger erst nach dem Widerruf von dem widerrufenen Angebot tatsächlich Kenntnis genommen hat. Indes ist die gesetzliche Regelung des § 130 Abs. 1 BGB schon ihrem Wortlaut nach eindeutig. Eine Korrektur dieser klaren gesetzlichen Regelung über § 242 BGB ist nicht geboten, da der vom Gesetz gewählte Anknüpfungspunkt – Vergleich der Zugangszeitpunkte – nicht unbillig ist.² Denn die Regelung über den Zugang stellt eine objektive Verteilung der Risiken bei Wirksamwerden der Willenserklärung dar.

¹ H.M.; die Einzelheiten sind strittig, vgl. etwa Köhler, AT, § 6 Rn. 19 m.w.N.

² Vgl. etwa Medicus, AT, § 23 Rn. 300.

Der Erklärungsempfänger kann sich sonst, also zu seinem Vorteil, auch nicht darauf berufen, er habe die Erklärung erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Kenntnis genommen, und damit sei der Zugang erst später eingetreten. Daher ist es nicht einsichtig, ihm die Berufung auf die bloße Kenntnisnahmemöglichkeit zu versagen, wenn diese ausnahmsweise zu seinem Vorteil wirkt, wie vorliegend.

G hat daher sein ursprüngliches Angebot nicht wirksam widerrufen. Somit liegt ein wirksames Angebot des G zum Vertragsschluss über 500 Gemüsekonserven zum Preis von € 375 vor.

2. Annahme des E

E hat mit der telephonischen Erklärung um 14.05 Uhr, dass er auf Lieferung zu den ursprünglichen Bedingungen bestehe, klar seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass er zu den in diesem Schreiben enthaltenen Konditionen kontrahieren wolle. Diese Annahmeerklärung ist mit der Vernehmung durch G wirksam geworden. Die Annahmefrist des § 147 Abs. 2 BGB ist gewahrt.

3. Zwischenergebnis

G und E haben daher einen Vertrag über 500 Dosen Gemüsekonserven zum Preis von € 375 geschlossen.

II. Einwendungen des E

Rechtshindernde Einwendungen sind nicht ersichtlich. Somit haben G und E einen wirksamen Kaufvertrag über den Kauf von 500 Gemüsekonserven zum Preis von € 375 geschlossen.

Der Kaufpreisanspruch des G in Höhe von € 375 könnte aber durch Abschluss eines Aufhebungs- und Änderungsvertrags mit E gem. § 311 I BGB erloschen sein.

Der verspätete telephonische Widerruf des G ist als Angebot des G zum Abschluss eines Aufhebungs- und Änderungsvertrags (Kaufpreis € 0,90 statt € 0,75 je Dose) aufzufassen (§§ 133, 157 BGB), das mit der Vernehmung durch E wirksam wurde.

E hat dieses Angebot jedoch nicht angenommen. G und E haben daher keinen Aufhebungs- und Änderungsvertrag geschlossen.

III. Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 Abs. 1 S. 1 BGB)

Fraglich ist schließlich, ob der Kaufpreisanspruch des G durchsetzbar ist. E ist laut Sachverhalt nicht zur Vorleistung verpflichtet. Folglich hat er die Einrede des nichterfüllten Vertrags aus § 320 Abs. 1 S. 1 BGB. Er ist daher zur Kaufpreiszahlung nur Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe der Dosen verpflichtet.

IV. Ergebnis

G kann von E Zahlung von € 375 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe von 500 Dosen Gemüsekonserven verlangen.

B. Abwandlung: Anspruch des G gegen E auf Zahlung von € 375 (500 Konserven à 0,75 €) aus § 433 Abs. II BGB

G könnte gegen E einen Anspruch auf Zahlung von € 375 aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen G und E über den Kauf von 500 Gemüsekonserven zum Preis von € 375. Ein Kaufvertrag könnte durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in der Form eines Angebots und einer Annahme geschlossen worden sein.

I. Angebot des G

1. Tatbestand einer Willenserklärung

Der Brief des G an E vom 2.11 erfüllt alle Voraussetzungen eines Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrags.

2. Wirksamkeit der Willenserklärung

Fraglich ist jedoch, ob dieses Angebot wirksam wurde.

a) Abgabe

G hat das Angebot wirksam abgegeben.

b) Zugang gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB

Fraglich ist jedoch, ob es gem. § 130 Abs. 1 wirksam zugeht.

Zugang gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB. Das Schreiben des G ist eine Willenserklärung unter Abwesenden. Zugegangen ist eine Erklärung, sobald sie derart in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist, dass bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen ist, er könne von ihr Kenntnis erlangen.

Es ging dem E daher um 15 Uhr zu. Erst zu diesem Zeitpunkt gelangte es in seinem Machtbereich und erst zu diesem Zeitpunkt konnte er von ihm Kenntnis nehmen.

c) Widerruf gem. § 130 Abs. 1. S. 2 BGB

aa) Widerrufserklärung

Der Anruf des G bei E enthält eine Widerrufserklärung (vgl. oben Frage 1). Die von G abgegebene Widerrufserklärung ist dem E zugegangen.

bb) Rechtzeitigkeit des Widerrufs

Dieser Widerruf ging dem E vor dem schriftlichen Angebot des G zu und erfolgte somit, im Unterschied zum Ausgangsfall, rechtzeitig.

Ein wirksames Angebot des G zum Verkauf von 500 Konservendosen zum Preis von € 375 liegt daher nicht vor.

II. Angebot des E

Ein Angebot des M könnte in der Reaktion des E auf den Anruf des G liegen, als E erklärte, dass er die Dosen nicht zu € 0,90, sondern zu € 0,75 kaufen wolle. Diese Erklärung erfüllt alle Voraussetzungen eines Angebots. Dieses von E

abgegebene Angebot ist dem G, da er die Erklärung des E vernehmen konnte, auch zugegangen (vgl. §§ 130, 150 BGB).

III. Annahme durch G

G hat dieses Angebot aber nicht angenommen. G hat daher keinen Anspruch gegen E auf Zahlung von € 375.

C. *Abwandlung*: Anspruch des G gegen E auf Zahlung von € 450 (500 Dosen à 0,90 €) aus § 433 Abs. 2 BGB

G könnte gegen E einen Anspruch auf Zahlung von € 450 haben. Dies setzt voraus, dass G und E einen Kaufvertrag über 500 Gemüsekonserven zum Preis von € 0,90 geschlossen haben.

G hat ein diesbezügliches Angebot mit dem Anruf bei E gemacht. E hat dieses Angebot aber sofort abgelehnt, indem er nur zu einem Vertrag zum € 0,75 je Dose bereit war (§§ 147 Abs. 1, § 150 BGB). G hat daher keinen Zahlungsanspruch gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen E auf Zahlung von € 450.

G hat daher gegen E mangels Abschlusses eines Kaufvertrags keinen Zahlungsanspruch.